§ 33 Dauer und Gliederung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis der Dienstanfänger oder der Dienstanfängerinnen dauert drei Jahre.

(2) [1]Auf die Dienstanfängerzeit können auf Antrag Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen fachlichen Schulbildung, beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit angerechnet werden. [2]Über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium.

(3) [1]Das Ausbildungsverhältnis kann durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung verlängert werden, wenn die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen das Ausbildungsziel aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht haben. [2]Die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist den Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen schriftlich mitzuteilen und dem Staatsministerium anzuzeigen.

(4) [1]Die Ausbildung erfolgt im dualen System. [2]Sie gliedert sich in lehrmäßigen Unterricht, praktische Übungen sowie Mithilfe bei Arbeiten des laufenden Dienstes. [3]Der Unterricht und die praktischen Übungen erfolgen in Abstimmung durch Ausbildende des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sowie durch Lehrkräfte der Berufsschule. [4]Hausaufgaben der Berufsschule haben die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen grundsätzlich am Ausbildungsamt während der Dienstzeit zu erledigen. [5]Im Rahmen der Mithilfe bei Arbeiten des laufenden Dienstes sind ihnen durch die Ausbildungsleiter bzw. Ausbildungsleiterinnen oder zugewiesenen Betreuenden ihrem Ausbildungsstand entsprechende Arbeiten zu übertragen. [6]Diese Arbeiten sind von den Ausbildungsleitern bzw. Ausbildungsleiterinnen oder Betreuenden zu überprüfen und mit den Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen zu besprechen.

(5) [1]Die Dienstanfängerzeit ist in folgende Ausbildungsabschnitte unterteilt:

1. Ausbildungsabschnitt 1:
50 Wochen beim Ausbildungsamt,
Schwerpunkt Liegenschaftskataster,

2. Ausbildungsabschnitt 2:
32 Wochen am Ausbildungsamt,
Schwerpunkt Katastertechnik,

3. Ausbildungsabschnitt 3:
20 Wochen beim Ausbildungsamt,
Schwerpunkt Vermessungstechnik,

4. Ausbildungsabschnitt 4:
46 Wochen am Ausbildungsamt,
Schwerpunkt Katastertechnik,

5. Ausbildungsabschnitt 5:
8 Wochen am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
Schwerpunkte Landesvermessung, Geoinformation, Katastertechnik.

[2]Ausbildungsabschnitte können in Ausbildungsteilabschnitte gegliedert werden. [3]Ihre Reihenfolge wird im Zeitplan (§ 32 Abs. 2) festgelegt.